

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über die Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen
(Generationenfonds-Zuführungsverordnung – GeFoZuVO) ¹**

Vom 11. November 2005

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Finanzierungsfonds für die Versorgung und Beihilfen künftiger Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen ([Finanzierungsfondsgesetz](#)) vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 122) wird verordnet:

**§ 1
Zuführungssätze**

(1) Die für die Höhe der Zuführungen an den Generationenfonds des Freistaates Sachsen maßgebenden Prozentsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 3 des [SächsGFEG](#) betragen bei:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Beamten mit besonderer Altersgrenze nach den §§ 151 und 155 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung | 36 Prozent und |
| 2. Beamten in Ämtern der Besoldungsordnungen W und C | 45 Prozent |

der jeweiligen Besoldungsausgaben in dem Zeitraum, für den die Zuführungen geleistet werden.

Im Übrigen betragen die Prozentsätze bei

- | | |
|---|----------------|
| 1. Beamten des einfachen und mittleren Dienstes | 30 Prozent, |
| 2. Beamten des gehobenen Dienstes | 33 Prozent und |
| 3. Beamten des höheren Dienstes sowie Richtern | 37 Prozent |

der jeweiligen Besoldungsausgaben in dem Zeitraum, für den die Zuführungen geleistet werden.

(2) Der jeweilige Prozentsatz des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erhöht sich, soweit das Beamten- oder Richter Verhältnis begründet worden ist

1. nach Vollendung des 45. Lebensjahres um 50 %,
2. nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 100 %. ²

**§ 2
Zeitpunkt der Zuführung**

Die Zuführungen nach § 6 Abs. 1 und 2 des [SächsGFEG](#) sind mindestens einmal jährlich bis zum 27. Dezember des Jahres an den Generationenfonds zu leisten. ³

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft.

Dresden, den 11. November 2005

**Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz**

-
1. Überschrift geändert durch [Verordnung vom 5. Dezember 2011](#) (SächsGVBl. S. 610)
 2. § 1 geändert durch [Verordnung vom 21. Oktober 2008](#) (SächsGVBl. S. 640) und durch [Verordnung vom 5. Dezember 2011](#) (SächsGVBl. S. 610)
 3. § 2 neu gefasst durch [Verordnung vom 5. Dezember 2011](#) (SächsGVBl. S. 610)

Änderungsvorschriften

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzierungsfonds-Zuführungsverordnung

vom 21. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 640)

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzierungsfonds-Zuführungsverordnung

vom 5. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 610)